

Fälle zu den Gesetzgebungskompetenzen: Lösungen

Fall 3: Terrorismusabwehr

Fraglich ist, ob das Bundesland B über die Kompetenz verfügt, ein Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus zu erlassen.

B verfügt über die Kompetenz nur, wenn die Zuständigkeit zur Gesetzgebung für diese Frage nicht durch das Grundgesetz dem Bund zugewiesen ist (vgl. Art. 30, 70 I GG).

1. Ausschließliche Kompetenz des Bundes aus Art. 71, 73 I Nr. 1 GG

In Betracht kommt eine Zuweisung an den Bund durch Art. 73 I Nr. 1 GG. Die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus könnte unter die Kompetenzmaterie „Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung“ fallen. Der Sachbereich „Verteidigung“ bezieht sich auf alle militärischen Aufgaben ausgenommen eines Angriffs. Die (präventive) Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus ist jedoch keine rein militärische Angelegenheit und zudem nicht rein defensiv. Art. 73 I Nr. 1 GG beinhaltet damit keine ausschließliche Kompetenz für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus.

2. Ausschließliche Kompetenz des Bundes aus Art. 71, 73 I Nr. 9a GG

Dem Bund könnte jedoch durch Art. 73 I Nr. 9a GG eine ausschließliche Kompetenz zugewiesen worden sein. Hiernach ist der Bund in drei Fällen für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus gesetzgebungsbefugt: Zum einen, wenn eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, zum anderen, wenn die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist und schließlich in dem Fall, dass eine oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht.

Das Bundesland B möchte auch in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, tätig werden. In Art. 73 I Nr. 9a GG wird jedoch dem Bund insoweit die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zugewiesen.

3. Ergebnis

Das Land B hat nicht die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass gesetzlicher Regelungen für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus.